OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700717/2/KLi

Datum:
Linz, 21. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. Juli 2020 des Q R, T.weg, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. Juni 2020, GZ: 0027756/2020, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu R e c h t:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.05.2020, GZ: 0027756/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden verhängt, weil er am 24.04.2020 eine näher umschriebene Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes zu verantworten habe.

2. Dagegen erhob der Bf fristgerecht Einspruch, in welchem er wie folgt ausführt:

„Hiermit möchte ich gegen die oben genannte Strafverfügung Beschwerde erheben!
Wie in der Tatbeschreibung beschrieben hatten beide Masken mit dabei und bis kurz vor dem Aufhalten durch die Beamten auch aufgesetzt. Da mein Cousin vorher gerade getrunken hat, hatte dieser die Maske für einen kurzen Moment abgesetzt – ich habe bis dato vorher noch mein „Weckerl“ gegessen. Da wir Probleme mit dem Strom hatten kam mein Cousin uns zur Hilfe, da dieser von Beruf aus Elektriker ist. Aufgrund von fehlenden Materialien musste ich ihn zu seiner Arbeitsstätte fahren um die fehlenden Materialien zu holen, damit ein größeres Problem verhindert werden konnte. Auf dem Hinweg wurden wir in einem sehr ungünstigen Moment von Beamten aufgehalten. Mein Cousin hatte bis dahin seine Maske an, jedoch bekam er Durst und musste kurz trinken. Somit nahm er die Maske ab! Ich habe bis davor noch meinen letzten Bissen bei meinem „Weckerl“ gemacht. ich versichere Ihnen, dass wir nicht länger als 2 Minuten beide gleichzeitig ohne Masken waren. er hatte die Maske immer oben, bis er eben kurz getrunken hat. Ich möchte Sie höflichst bitten uns statt einer Geldstrafe zu ermahnen, da die Situation für uns neu war.
Ich versichere Ihnen, dass diese Fahrt nicht Spaßhalber getätigt wurde, sondern wie auch in § 2 der 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgenommen – zum Schutz von Eigentum getätigt wurde, denn hätten wir nicht agiert, hätten wir die Gefahr für unser Eigentum nicht abwenden können.
Ich appelliere nochmal an Ihre Menschlichkeit und bitte Sie, in dieser schweren Zeit mir entgegen zu kommen. Bitte ermahnen Sie mich, sollte dies noch einmal vorkommen, können Sie mich gerne strafen!“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 9. Juni 2020, GZ: 0027756/2020, gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und bemaß die Geldstrafe mit 150 Euro neu; ferner wurde die Ersatzfreiheitsstrafe neu bemessen. Begründend führte die belangte Behörde – soweit hier relevant – aus, dass sich der Einspruch lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe gerichtet habe. Da ausschließlich das Strafausmaß bekämpft worden sei, sei die Strafverfügung

hinsichtlich der angelasteten Übertretung rechtskräftig geworden. Die Behörde sei nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt.

4. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 6. Juli 2020, in der der Bf wie folgt ausführt:

„Erneut möchte ich Beschwerde einlegen gegen das von Ihnen ergangene Straferkenntnis. Ich verstehe nicht wieso ich gestraft werde wenn dies eine Ausnahmesituation war? Außerdem glaube ich, dass dieses Straferkenntnis auch rechtswidrig ist. Ich verweise nochmals auf meinen zuvor gesendeten Einspruch!“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) unstrittig ergibt.

Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde, wenn im Einspruch „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

3. Im vorliegenden Fall erklärte der Bf im ersten Satz seines Einspruches, „gegen die oben genannte Strafverfügung Beschwerde [zu] erheben“, worin ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung zu sehen ist.

4. Zwar beziehen sich die weiteren Ausführungen im Einspruch überwiegend auf das Ausmaß der Strafe. Es finden sich aber auch Ausführungen zum Schuldspruch, etwa wenn auf einen Ausnahmetatbestand in § 2 der in Rede stehenden Verordnung hingewiesen wird.

Da ein Einspruch gegen eine Strafverfügung keiner Begründung bedarf (vgl. etwa VwGH 20.6.1991, 91/19/0109, mwN), kann aus einer allenfalls unvollständigen Begründung nicht abgeleitet werden, dass der Bf – entgegen dem eindeutigen Einleitungssatz – „ausdrücklich nur“ die Strafhöhe bekämpfen wollte. Hätte der Bf nämlich auf jegliche ergänzenden Ausführungen verzichtet, läge ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung vor.

5. Im Übrigen wäre es nach Ansicht des erkennenden Gerichts schon aus Rechtsschutzüberlegungen nicht zulässig, den im ggst. Einspruch erklärten Anfechtungsumfang entgegen seinem Wortlaut einschränkend zu interpretieren (siehe auch das oben zit. Erkenntnis des VwGH vom 23.3.2016, wonach „im Zweifel“ davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet). Auch weist der Bf in seiner Beschwerde darauf hin, dass sein Einspruch sich nicht nur auf die Strafhöhe bezogen habe (wenngleich der Bf auch in der Beschwerde nicht ausführt, inwiefern er den Schuldspruch beanstandet).

6. Durch den „vollen“ Einspruch ist die Strafverfügung ex lege zur Gänze außer Kraft getreten.

Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des ggst. Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

7. Das Straferkenntnis ist daher aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens ist lediglich die von der Behörde im Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht

absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die ggst. Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs. 2 VStG abweicht, noch es an einer solchen fehlt. Die Auslegung der Parteienerklärung im Einzelfall (hier: des Einspruches des Bf) warf keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer